

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin**

**Plädoyer vom 03. November 2015 - Kindstötungsprozess**

**I. Vorbemerkung**

Das Landgericht Berlin verurteilte K.M. nach 15 Hauptverhandlungstagen am 25. November 2013 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Meine Mandantin bestritt vom 1. Hauptverhandlungstag an die ihr zur Last gelegte Tat. Folglich rief sie mit der Revision den Bundesgerichtshof an. Der BGH hob mit Beschluss vom 21. Oktober 2014 das Urteil auf.

Der Herr Vorsitzende hob zu Beginn der neuerlichen Hauptverhandlung in „II. 1. Instanz“ hervor, dass er die Gründe für die Aufhebung auch persönlich mit trage. Und natürlich trage ich die Gründe ebenso mit, denn letztlich war es meine in einer umfangreichen Revisionsbegründung niedergelegte Rechtsauffassung, die der BGH aufgriff und mit der das Urteil aufgehoben wurde. Das war richtig so. Dieses Urteil musste weg.

Die Verurteilung in der „I. 1. Instanz“ beruhte zu 100 % auf dem der Schwurgerichtsanklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 11. Juni 2013 zu entnehmenden Tatvorwurf.

Danach soll meine Mandantin am 10. Dezember 2012 gegen 5:00 Uhr in der elterlichen Wohnung einen gesunden männlichen Säugling geboren haben, dem sie anschließend in Tötungsabsicht über einen Zeitraum von ca. 10-15 Minuten eine Decke kräftig auf das Gesicht gedrückt haben soll, bis er nicht mehr geatmet habe.

Die gleiche Anklage mit dem gleichen Anklagesatz ist Gegenstand der neuerlichen Hauptverhandlung.

Unter Zugrundelegung aller und insbesondere aller verwertbaren Beweismittel gibt es allerdings für diesen Tatvorwurf im Anklagesatz schon in der Ermittlungsakte keine Stütze.

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxln***

Es kann daher auch nicht verwundern, dass im Ergebnis der neuerlichen Beweisaufnahme dieser Tatvorwurf keine Bestätigung gefunden hat und auch nicht finden konnte. Der Tatvorwurf steht - mit Verlaub - wie ein Fantasiegebilde im Raum. Der Anklagevorwurf hat sich nicht bestätigt.

**II. Sachverhalt im Ergebnis der Beweisaufnahme**

Aus der neuerlichen Beweisaufnahme ergibt sich im Ergebnis folgender Sachverhalt:

K.M. wurde etwa im März 2010 ungewollt aus einer letztlich unglücklichen Liebesbeziehung schwanger. Sie lebte zu diesem Zeitpunkt bei ihren Eltern in deren Wohnung.

Als sie zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt die Schwangerschaft bemerkte, verdrängte sie diese. In ihren Einlassungen vor Gericht gab sie an, irgendwann gewusst zu haben, schwanger gewesen zu sein und es aber auch gleichzeitig nicht wahrgenommen zu haben.

Gegenüber ihren Eltern und auch gegenüber der Schwester L.M. verschwieg sie die eingetretene Schwangerschaft.

K.M. suchte keinen Arzt auf, begab sich in keine Schwangerschaftsberatung und ließ folglich auch keine Schwangerschaftsuntersuchung vornehmen. Sie wusste nicht, in welcher Schwangerschaftswoche sie jeweils ist. K.M. vermutete, dass das Baby etwa im Januar 2013 geboren würde. Sie gab vor Gericht an, dass sie ihr Kind eigentlich in einem Krankenhaus gebären wollte. Aber Gedanken darüber, in welchem Krankenhaus sie es gebären wolle, machte sie sich nicht.

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

Die Eltern und auch die Schwester von K.M. nahmen äußerliche Veränderungen durch die Schwangerschaft nicht wahr. Ein typischer Schwangerschaftsbauch hatte sich nicht gebildet. Keiner kam daher auf die Idee, dass K.M. schwanger sein könnte.

Hinzu kam, dass die Schwester L.M. zu dieser Zeit selbst schwanger und daher mit sich selbst beschäftigt war.

Als eines der Familienmitglieder meine Mandantin einmal darauf ansprach, dass sie zugenommen habe, ließ sie auch dann die Schwangerschaft unerwähnt.

Immer wieder verdrängte sie die Schwangerschaft. Dieser Verdrängungsprozess ist ihr selbst bis zum heutigen Tage ein Rätsel. Deshalb nimmt sie seit geraumer Zeit an einer ca. 300 stündigen Therapie teil, in der dieses wissenschaftlich und tatsächlich ungeklärte Phänomen der Schwangerschaftsverdrängung aufgearbeitet wird.

Zum damaligen Zeitpunkt war meine Mandantin eine stark in sich gekehrte Persönlichkeit. Eigene Probleme trug sie nicht nach außen. Obwohl sie jederzeit aufgrund des guten Verhältnisses zu den Eltern und der Schwester ihre Probleme hätte vortragen und besprechen können, tat sie das nicht. Als sie an ihrer Hochschule Probleme wegen eines nicht zugelassenen Themas zur Bachelorarbeit bekam behielt sie das für sich.

Die Schwester L.M. brachte die Persönlichkeit meiner Mandantin mit zwei kurzen Sätzen sehr prägnant zum Ausdruck: „K.M. war immer Zuhörer und nie Redner. Sie war eine sehr introvertierte Persönlichkeit“.

Die Zeit der Schwangerschaft verlief für meine Mandantin völlig problemlos. Es gab keine Auffälligkeiten, sie hatte keine nennenswerten Beschwerden. Das blieb auch so bis zum Tag vor der Geburt, dem 9. Dezember 2013. An diesem Tag weilte sie auf einer Party bei ihrer Schwester. Von einer bald bevorstehenden Geburt war nichts zu merken.

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin**

Gegen 21:00 Uhr fuhr sie mit dem Auto von dort nach Hause in die elterliche Wohnung zurück. Dort lag sie auf der Couch ihres Zimmers und schaute Fernsehen. Die Eltern schliefen in einem Nachbarzimmer der Wohnung.

Etwa um Mitternacht zum 10. Dezember 2013 setzten Bauchschmerzen, Schmerzen im Unterleib und Durchfall ein. Die Schmerzen verliefen wellenförmig und waren mal stärker und mal weniger stark vorhanden. Mehrfach musste sie die Toilette aufsuchen. Im Laufe der Zeit nahmen die Schmerzen immer mehr zu, bis sie von ihnen völlig vereinnahmt wurde.

Sie hatte irgendwann das Zeitgefühl verloren. Die Schmerzen wiederholten sich in immer kürzeren Abständen. Als der Schmerz zu heftig wurde biss sie in ihr Stofftier, um ihn zu kompensieren. Sie gab bei ihren Einlassungen an, dass sie sich in dieser Zeit nicht mehr selbst gesteuert, sondern nur noch mechanisch gehandelt habe.

In der Zeit etwa ab Mitternacht bis in den Vormittag des 10. Dezember 2013 surfte K.M. mit Ihrem Handy im Internet. Zeitlich lagen die Aktivitäten teilweise sehr eng beieinander und teilweise mit mehreren Stunden Unterbrechung weit auseinander.

Die dabei aufgesuchten Webseiten, etwa ab Mitternacht bis 3:31 Uhr, beschäftigen sich mit Themen rund um die Geburt. Auf diesen Seiten wurden Themen wie „Fruchtblase“, „Presswehen“, „Babyklappen und anonyme Geburt“, „wenn man zu früh presst“, „alleine entbinden zuhause“, „Wehen und Blutungen“, „gebären ohne Hebamme oder Arzt“, „alleine gebären“, „Schwangerschaft Durchfall“, „Schwangerschaft Blutung“, „Unterleibsschmerzen und Durchfall während der Schwangerschaft“, „krasse Unterleibsschmerzen während der Schwangerschaft“ behandelt.

Einige dieser Seiten suchte K.M. ausweislich der Webhistory durch aktive Eingabe von Keywords auf. Andere erreichte sie durch Anklicken von Verlinkungen und surfte so zu verschiedenen Webseiten. Wie lange sie auf den Webseiten verblieb, ob sie sie las und

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

wenn, wie intensiv sie sich mit den Themen beschäftigte, konnte nicht festgestellt werden.

In den nachfolgend genannten Zeiträumen konnten keine Webaktivitäten festgestellt werden: 2:05 Uhr bis 3:00 Uhr, 3:31 Uhr bis 5:23 Uhr und nach wenigen Sekunden der Aktivität 5:23 Uhr schließt sich dann eine weitere Unterbrechung bis 8:45 Uhr an. Erst danach sind wieder Aktivitäten im Internet feststellbar.

Vernachlässigt man die wenigen Sekunden des Surfens 5:23 Uhr, so ergibt sich eine Zeitspanne von 5 Stunden und 14 Minuten ohne jede Aktivität auf dem Handy und im Internet (ab 3:31 Uhr bis 8:45 Uhr).

Zu den Aktivitäten im Internet ab 8:45 Uhr gehört auch die Aktivität um 9:10 Uhr des 10. Dezember 2013. Meine Mandantin suchte eine Webseite mit dem Titel „starke Blutungen und Ohnmacht nach Geburt“ auf. Ausweislich der Webhistory (dort Seite 11, 1. Absatz oben) hatte K.M. folgende Suchbegriffe, also Keywords, eingegeben: „Starke + Blutungen + und + Ohnmacht + nach + Geburt“.

Die von meiner Mandantin anlässlich ihrer Einlassungen geschilderten Beschwerden vor der Geburt stellen sich als übliche und insofern unauffällige Beschwerden dar. Es gab keine Auffälligkeiten, die darauf hinwiesen, dass nur die geringsten Komplikationen bei der Geburt auftreten könnten.

Es ist davon auszugehen, dass K.M. in Anbetracht der Blutungen, der Unterleibsschmerzen und des Durchfalls irgendwann in dieser Nacht klar war, dass die Geburt ihres Kindes in den nächsten Stunden bevorstand. Für meine Mandantin kam die Geburt schon im Hinblick auf die verdrängte Schwangerschaft völlig überraschend. Sie stand vor der Aufgabe, die Geburt alleine zu bewältigen. Dieser Aufgabe stellte sie sich auch.

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxln**

Wann die „Vor- oder Senkwehen“, die „Eröffnungswehen“ oder die „Austreibungswehen“ einsetzen, konnte in der Hauptverhandlung nicht mehr festgestellt werden.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass das Kind zwischen 5:23 Uhr und ca. 7:30 Uhr geboren wurde.

Die Geburt erfolgte auf der ausgekappten Schlafcouch im Zimmer meiner Mandantin. In der Mitte dieser Schlafcouch befindet sich ein Spalt, der sich immer dann bildet, wenn die Couch ausgeklappt ist. Die Schlafcouch war mit einem lose darüber liegenden Laken bedeckt.

K.M. lag auf dem Rücken halb liegend halb sitzend etwa in der Mitte der Klappcouch. Im Nacken- und Hinterkopfbereich wurde sie durch ein Kopfkissen gestützt. Die Beine hatte sie zur Geburt gespreizt und angewinkelt aufgestellt. Mit den Händen hielt sie sich links und rechts am Rand der Couch fest. Auf den angewinkelten Beinen lag in Höhe der Knie die Daunendecke.

Sie presste. Die Geburt verlief schmerzhaft und verlangte K.M. die letzten Kräfte ab. Die Geburt war teilweise atypisch. So wurde das Kind nicht zuerst mit dem Kopf geboren. Vielmehr gebar das Kind zuerst mit einem oder sogar mit beiden Beinen zuerst. Nach den Einlassungen meiner Mandantin - ich zitiere -: „fiel zuerst ein Bein heraus“.

Wie lange der Geburtsvorgang andauerte, konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden. Der Mandantin erschien es wie eine Ewigkeit.

Sie bemerkte, dass der Kopf im Geburtskanal stecken geblieben war. Unter Aufbietung letzter Kräfte presste sie immer wieder und wieder. Um die Geburt endgültig vollziehen zu können, zog sie an dem Kind.

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

Unmittelbar nach der vollständigen Geburt des Kindes fiel K.M. in Ohnmacht.

Die bis zu diesem Zeitpunkt angewinkelten Beine sanken ebenso wie die darauf befindliche Daunendecke ab. Beine und Decke kamen auf dem Neugeborenen zum Erliegen. Wie lange die Ohnmacht andauerte, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Als meine Mandantin aus der Ohnmacht erwachte, bemerkte sie, dass sie mit den Beinen auf dem Kind gelegen hatte. Das Kind hat nicht geschrien und wirkte leblos. K.M. hatte geburtsbedingt viel Blut verloren. In dem Bett befand sich eine große Blutlache.

Fest steht nach der Beweisaufnahme, dass das Kind lebend geboren wurde. Die Lungenflügel waren geöffnet. Fest steht ebenso, dass es nur wenige Minuten nach der Geburt durch Erstickten verstarb.

Atypisch war zwar, dass das Kind zuerst mit den Beinen geboren wurde. Typisch war die Geburt aber insofern, dass das Kind mit dem Kopf nach unten geboren wurde.

Es kam daher nach der Geburt mit dem Gesicht nach unten in der Couchritze zum Erliegen.

Bei einer 1. intensiven Inaugenscheinnahme des Leichnams durch die Zeugin W. in den Vormittagsstunden des 10. Dezember 2013 lag das Neugeborene mit dem Gesicht nach unten gerichtet mittig in der Couchritze. Der Kopf des Kindes zeigte zum Kopfende des Bettes. Die 730 g schwere Plazenta befand sich auf dem Hinterkopf des Leichnams. Der Hinterkopf war von der Plazenta fast vollständig verdeckt. Die Plazenta befand sich in einem unversehrten Zustand. Mit ihr war die Nabelschnur verbunden. Die Beine des Leichnams waren noch embryonal angewinkelt.

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

K.M. hat während ihrer Ohnmacht die Plazenta abgestoßen. Das ist auch während einer Ohnmacht möglich und nichts Außergewöhnliches. Währenddessen lag das Kind zwischen ihren Schenkeln mit dem Kopf nach unten in unmittelbarer Nähe zur Vagina. Dadurch bedingt wurde die Plazenta im wahrsten Sinne des Wortes auf dem Hinterkopf des Neugeborenen platziert.

Dadurch bedingt trat der Erstickungstod durch Blockierung der Atemwege während der Ohnmacht meiner Mandantin ein.

Blockiert wurden die Atemwege, also Mund- und Nasenöffnung, durch die Lage des Kindes mit dem Gesicht in der Couchritze. Neugeborene haben im Hinblick auf die geringe Nackenmuskulatur nicht die Fähigkeit, den Kopf selbst zu heben oder zu drehen. Es war daher nicht in der Lage, Mund und Nase zur Atmung freizubekommen.

Hinzu kam außerdem, dass durch das Aufliegen der gewichtigen Plazenta auf dem Hinterkopf der Kopf förmlich nach unten gedrückt und die Luftzufuhr dadurch zusätzlich blockiert wurde. Außerdem lagen mindestens ein Bein meiner Mandantin und die Daunendecke während ihrer Ohnmacht über dem Baby, was zusätzlich die Sauerstoffzufuhr unterband.

Letztlich kann dahingestellt bleiben, ob das alleinige Aufliegen des Gesichts in der Couchritze den Erstickungstod herbeiführte oder nicht. Denn ausweislich der Erkenntnisse des in der Hauptverhandlung gehörten Gerichtsmediziners wäre der Erstickungstod nicht nur in diesem Falle innerhalb weniger Minuten nach Geburt eingetreten.

Er kam zu der Überzeugung, dass ein schneller Erstickungstod auch schon durch ein bloßes Aufliegen der Bettdecke und/oder der Beine meiner Mandantin auf dem Neugeborenen wegen des damit verbundenen Sauerstoffverbrauchs eingetreten wäre.



## ***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

Auf die Erkenntnisse des Rechtsmediziners werde ich an anderer Stelle gesondert eingehen. Auch die Erkenntnisse des in der Verhandlung vernommenen Sachverständigen für Geburtsmedizin werde ich an anderer Stelle näher erörtern.

Letztlich fanden die Eltern gegen 7:45 Uhr meine Mandantin im Badezimmer ohnmächtig auf dem Boden liegend vor. Sie holten sie aus der Ohnmacht zurück. K.M. hatte den Eltern auch nach ihrem Auffinden im Bad nichts von der Geburt des Kindes berichtet.

Während meine Mandantin im Wohnzimmer mit dem Bademantel bekleidet auf der Couch lag entdeckte der Vater das tote Baby auf der Couch im Zimmer der Tochter.

Er informierte die inzwischen zur Arbeit gegangene Ehefrau und eine Ärztin, die Zeugin W. Beide begaben sich daraufhin in die Wohnung.

Der dargelegte Geschehensablauf beruht auf der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. In Zusammenfassung des dargelegten Geschehensablaufs lässt sich unschwer erkennen, dass ein Fremdverschulden durch meine Mandantin für den Tod ihres Neugeborenen ausscheidet.

### **III. Beweismittel**

Der dargestellte Sachverhalt beruht insbesondere auf folgenden Beweismitteln: Dem Sachverständigengutachten des Rechtsmediziners Dr. O., dem Sachverständigengutachten des Geburtsmediziners Dr. S., desweiteren auf dem forensisch psychiatrischen Gutachten der Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. J., auf der Zeugenaussage der Ärztin für Allgemeinmedizin Frau Dr. W., auf den Zeugenaussagen der Eltern sowie der Schwester L.M., der Webhistory und insbesondere auf den schriftlichen und mündlichen Einlassungen meiner Mandantin.

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

**Die Allgemeinmedizinerin Frau Dr. W.** war die 1. Person, die das Neugeborene am späten Vormittag des 10. Dezember 2013 gründlich in Augenschein genommen hatte. Nach ihrer Zeugenaussage lag es mittig auf der Couch mit dem Gesicht in der Couchritze. Sie stellte Leichenflecke fest. Es war zu diesem Zeitpunkt eindeutig tot. Auf dem Hinterkopf befand sich die unversehrte Plazenta, an der noch die Nabelschnur befestigt war. Die Beine waren in einem embryonal angewinkelten Zustand. Im Bett befand sich viel Blut. Sie nahm Veränderungen vor, indem sie die Plazenta und die Nabelschnur von dem Kopf entfernte und in einer Plastiktüte lagerte.

**Der Rechtsmediziner Dr. O.** kam zu dem Ergebnis, dass das Kind lebend geboren wurde. Das machte er an den eröffneten Lungenflügeln fest. Die festgestellte Punktblutung lässt den Schluss auf einen Erstickungstod zu.

Für die Eröffnung der Lungenflügel bedurfte es nur weniger Atemzüge. Der Rechtsmediziner führte aus, dass das Neugeborene dabei nicht geschrien haben muss. Eine normale Atmung mit wenigen Atemzügen durch Mund und Nase reiche für die Eröffnung der Lungenflügel aus.

Nach seiner Überzeugung hat das Kind nach der Geburt nur wenige Minuten gelebt und verstarb durch Ersticken.

Hinweise auf Gewalteinwirkung, z.B. auf Brüche und Ähnliches, haben sich bei der Obduktion nicht ergeben.

Als Ursache für den Erstickungstod gibt es für den Rechtsmediziner mehrere gleichberechtigt nebeneinander stehende Möglichkeiten: Zum einen kann das Kind durch die Liegeposition mit dem Kopf nach unten in der Couchritze durch Blockierung der Mund- und Nasenöffnung erstickt sein. Das Bewegen des Kopfes sei dem Neugeborenen aufgrund der geringen Nackenmuskulatur nicht möglich gewesen. Die von dem Rechtsmediziner gewogene Plazenta von 730 g kann den Erstickungstod noch

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin**

zusätzlich unterstützt haben, indem sie im Falle eines Aufliegens auf dem Hinterkopf noch zusätzlichen Druck ausgeübt hat.

Zum anderen kann der Erstickungstod auch alleine unter weicher Bedeckung, so durch das Aufliegen der Decke und oder der Beine der Mandantin über dem Kind herbeigeführt worden sein.

Die ausdrückliche Frage des Gerichts, ob es möglich ist, während einer Ohnmacht die Plazenta abzustößen, bejahte der Rechtsmediziner. Dies sei ein körperlicher Vorgang, der nicht an das Vorhandensein des Bewusstseins gebunden ist.

**Der Geburtshelfer Dr. S.** bestätigte im Wesentlichen die Angaben des Rechtsmediziners. Die von dem Rechtsmediziner festgestellte geringe Einblutung der Kopfschwarte wertete Dr. S. als nicht ausschließbare Möglichkeit dafür, dass das Kind mit Beinvorlage statt wie normal mit dem Kopf zuerst geboren worden sein kann.

Er begründete das damit, dass bei der Geburt in Kopfvorlage ein stärkeres Kopfhämatom entsteht. Im vorliegenden Falle sei dies aber sehr schwach ausgebildet gewesen. Letztlich kam er zu dem Ergebnis, dass aus dem Vorhandensein eines solchen Hämatoms weder eine Geburt in Becken-End-Lage noch eine normale Geburt auszuschließen sei.

Die Geburt eines Kindes erfolgt, so der Geburtshelfer auf die Frage der Verteidigung, im Regelfall mit dem Gesicht nach unten. Ebenso sei eine Ohnmacht einer gebärenden Mutter unmittelbar nach der Geburt nichts Außergewöhnliches. Das käme öfter vor.

Im Falle einer Geburt in Becken-End-Lage wies der Geburtshelfer darauf hin, dass eine solche Geburt extrem anstrengend und stressig, sowohl für die werdende Mutter, als auch für das Kind ist. Wenn das Kind dann noch im Geburtskanal stecken bleibe, entstehe ein bedrohlicher Zustand.

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin**

Deshalb konnte er im vorliegenden Falle nicht ausschließen, dass sich das Neugeborene in einem sogenannten deprimierten Zustand (herabgesetzter Vitalitätszustand) befand. Dies könne vorliegend dazu geführt haben, dass dem Neugeborenen nur noch eine finale Schnappatmung von max. 5-7 Atemzügen zur Verfügung gestanden habe. Diese wenigen Atemzüge seien aber ausreichend gewesen, um die Lungenflügel vollständig zu eröffnen. Unter finaler Schnappatmung versteht der Geburtshelfer die Fähigkeit eines Neugeborenen, nur noch wenige Atemzüge auszuführen, so dass anschließend der Erstickungstod nach Öffnung der Lungenflügel eintrete.

Für diesen Fall, so der Geburtshelfer weiter, kommt es dann als Ursache für den Erstickungstod auch nicht mehr darauf an, ob das Kind mit dem Gesicht in der Couchritze gelegen habe, oder ob die Beine der Mutter bzw. die Bettdecke nach der Geburt über dem Kind gelegen haben.

Die von K.M. beschriebenen Beschwerden vor der Geburt wie starke Unterleibsschmerzen, Durchfall usw. seien normale Beschwerden im Vorfeld einer Geburt. Sie gäben keine Hinweise auf Komplikationen.

Auf die Frage der Verteidigung, ob das Herbeiziehen von Hilfe nach der Geburt das Leben des Neugeborenen hätte retten können, verneinte er. Er begründete das mit der kurzen Lebenszeit, die er, wie der Gerichtsmediziner mit nur wenigen Minuten angab. Hinzu komme, dass durch die in der Wohnung aufhaltigen, aber fachunkundigen Eltern keine fachkundige Animation zu erwarten gewesen wäre.

**Die Sachverständige Dr. J.** beschrieb meine Mandantin bei Erstattung ihres forensisch psychiatrischen Gutachtens als eine zu mindestens im Jahre 2013 introvertierte und selbstlose Persönlichkeit. Sie habe immer ihre persönlichen Bedürfnisse hinten angestellt.

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin**

Sie habe bei ihr eine Einengung der Aufmerksamkeit, Verzweiflung, Desorientierung und Rückzugerscheinungen festgestellt. Das seien die 4 wesentlichen Symptome, die eine schwere akute Belastungssituation, also eine tief greifende Bewusstseinsstörung manifestieren.

Im Zeitraum der Geburt habe eine solche tief greifende, schwere Bewusstseinsstörung vorgelegen. Während der Geburt sei von einer Schuldunfähigkeit auszugehen. Auch die Ohnmacht nach der Geburt belegt zusätzlich die Schuldunfähigkeit der K.M.

Der Herr Vorsitzende merkte daraufhin – zu Recht – gegenüber der Sachverständigen an, dass er keinen Sachverständigen für die Beantwortung der Frage brauche, ob während einer Ohnmacht eine Schuldunfähigkeit vorgelegen habe. Er wollte von der Sachverständigen die Frage beantwortet haben, wie denn nun der Zustand vor der eigentlichen Geburt zu bewerten sei.

Hier äußerte die Sachverständige, dass sie auch in diesem Zeitraum eine Schuldunfähigkeit nicht ausschließen könne. Allerdings sprächen dagegen die Aktivitäten im Internet, die durch die sogenannte Webhistory belegt würden. Das gelte jedoch nicht für die Zwischenräume, in denen keine Internetaktivitäten feststellbar seien. Auf eindringliche Nachfrage der Verteidigung erklärte die Sachverständige, dass für eine bedingte Schuldfähigkeit nur die Zeiträume sprächen, in denen sie mit ihrem Handy aktiv im Internet gesurft habe.

Frau Doktor J. wurde durch das Gericht dazu befragt, wie sich die Sachverständige erkläre, dass K.M. auch nach ihrem Auffinden durch die Eltern im Bad nichts von der Geburt ihres Kindes erzählte. Für die Sachverständige stand dieses Verhalten völlig im Einklang mit der von ihr beschriebenen Persönlichkeit meiner Mandantin. Dieses Verhalten belege, so die Sachverständige, dass es sich bei K.M. eben um eine introvertierte und in sich gekehrte Persönlichkeit gehandelt habe.

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin**

Das Gericht befragte die Sachverständige auch dazu, ob die bei den Einlassungen von K.M. teilweise angegebenen Erinnerungsverluste und Erinnerungslücken zu den Geschehnissen vor, während und nach der Geburt tatsächlich vorliegen könnten. Dies bejahte die Sachverständige. Dafür könne es eine Vielzahl von Gründen geben. So sei dafür z.B. der Zeitablauf eine der Ursachen.

**Die Zeugin L.M.** beschrieb das Verhältnis zu ihrer Schwester und das der Schwester zu den Eltern als sehr gut. Von der Schwangerschaft habe sie nichts erfahren. K.M. sei eine sehr introvertierte Person. Sie sei damals sehr verschlossen gewesen. Sie sei immer Zuhörer gewesen, nie Redner.

**Der Zeuge P.M.** war gemeinsam mit seiner Frau beim Frühstück als sie es poltern hörten. Gemeinsam liefen sie zum Badezimmer und fanden dort die ohnmächtig am Boden liegende Tochter. Sie erweckten die Tochter aus der Ohnmacht und schafften sie in das Wohnzimmer. Es war ihr anzumerken, dass es ihr sehr schlecht ging.

Er war der Zeuge, der das tote Neugeborene im Zimmer seiner Tochter entdeckte. Er bekundete, dass das Kind mit dem Gesicht nach unten lag. Dieser Anblick habe sich bei ihm fest eingeprägt.

Über die Tochter sagte er aus, dass sie nicht viel redet. Vielmehr versuche sie Probleme selbst zu lösen ohne sie auf die Schultern anderer zu legen.

**Die Zeugin I.M.** beschreibt die Umstände des Auffindens der Tochter identisch wie der Zeuge P.M. Sie bekundete darüber hinaus, dass sie die Tochter nach Aufnahme im Krankenhaus am 10. Dezember 2012 gefragt habe, ob sie was angestellt habe. Dies habe K.M. verneint. Sie habe ihr außerdem erzählt, dass das Kind mit dem Bein zuerst geboren worden sei.

**Zu den Erkenntnissen aus der Webhistory** habe ich mich bereits im dargelegten Sachverhalt geäußert. Auf den Beweiswert und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen gehe ich gesondert an anderer Stelle ein.

Die mündlichen und schriftlichen Einlassungen meiner Mandantin haben einen erheblichen Beweiswert und bilden die Grundlage für den dargelegten Sachverhalt, soweit es die Umstände der Schwangerschaft, ihr Verhalten während der Schwangerschaft sowie die Geschehensabläufe vor und nach der Geburt betrifft. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen zum in der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalt.

#### **IV. Beweiswert und Glaubwürdigkeit der Beweismittel**

**Alle 3 Sachverständigengutachten** sind für die Verteidigung nachvollziehbar und schlüssig. Ich schließe mich den Ausführungen an. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass die Sachverständigengutachten des Rechtsmediziners und des Geburtsmediziners im Wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen hinsichtlich der Ursache des Erstickungstods gekommen sind. Soweit als Todesursache durch den Geburtsmediziner noch auf die Möglichkeit einer Geburt in herabgesetztem Vitalitätszustand mit der Folge einer finalen Schnappatmung hingewiesen wurde, stehen auch diese Ausführungen nicht zu den Erkenntnissen des Rechtsmediziners im Widerspruch.

**Die Aussagen der Zeugen P.M., I.M. und L.M.** sind ohne jeden Zweifel glaubwürdig. Sie weisen keinerlei Entlastungstendenzen zu Gunsten meiner Mandantin auf. Auch spricht die Authentizität ihrer Aussagen zusätzlich für die Glaubwürdigkeit. Die Tatsache, dass sie auf ihr Recht der Zeugnisverweigerung verzichtet haben, spricht für sich. Hinsichtlich der Persönlichkeitsbeschreibung meiner Mandantin korrespondieren alle drei Zeugenaussagen mit den Erkenntnissen der Sachverständigen Frau Dr. J.

## ***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

(introvertierte Person, redet nicht viel, klärt Probleme ohne anderen zur Last zu fallen usw.).

**Die Zeugenaussage der Frau Dr. W.** ist ebenfalls ohne Einschränkungen als Beweismittel verwertbar. Das ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass auf ihr Anraten unmittelbar nach Auffinden des toten Säuglings die Feuerwehr bzw. ein Krankenwagen alarmiert wurde. Die Tatsache, dass sie die Plazenta und die Nabelschnur vom Kopf des Neugeborenen entfernte, ist nicht in der Absicht erfolgt, Spuren zu verwischen und die Aufklärung zu verhindern. Diese Handlungsweise war einer menschlich nachvollziehbaren Aufregung und Kurzschlussreaktion zuzuschreiben.

Ihre Beschreibung der Auffindsituation des Leichnams ist überzeugend. Das gilt umso mehr, weil sie in diesem Moment als Fachkundige einen medizinisch sicheren Blick auf das Wesentliche hatte und dieses Erlebnis folglich auch schlüssig und nachvollziehbar in der Hauptverhandlung wiedergeben konnte. Ihre gerichtlichen Einlassungen stehen im Übrigen auch im Einklang mit den Einlassungen, die sie anlässlich ihrer Zeugenvernehmung bei der Polizei vor inzwischen über 2 Jahren tätigte.

**Die Webhistory hat als Beweismittel** nur in einem geringen, dafür aber durchaus wichtigen Umfang Beweiswert. So lässt sich aus den dort vorhandenen Eintragungen kein tatsächlicher und/oder chronologischer Verlauf der vorgeburtlichen Ereignisse herleiten. Wenn meine Mandantin beispielsweise eine Webseite aufsuchte, die sich mit dem Thema des Platzens der Fruchtblase beschäftigt, lässt sich daraus noch lange nicht der Schluss ziehen, dass in dem Augenblick des Aufsuchens dieser Seite die Fruchtblase platzte. Nichts anderes gilt für Seiten, die das Einsetzen der Wehen zum Gegenstand hatten.

Besonderer Beweiswert kommt der Webhistory aber insofern zu, dass die Suche im Internet ein intensives Bemühen um Informationen ringsum eine Geburt aufweist.



***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

Daraus lässt sich bei objektiver Betrachtung nur eine einzige Schlussfolgerung ziehen: Meine Mandantin wollte alles Erdenkliche tun, um ihr Kind gesund und lebend zur Welt zu bringen.

Wer beabsichtigt, sein Kind während oder unmittelbar nach der Geburt zu töten, tut es!  
Wer in einer solchen Situation mit Tötungsabsicht handelt, sucht nicht nach Geburtsinformationen im Internet!

Diese beiden Antipoden stehen sich diametral entgegen. Anderes anzunehmen würde der einfachsten Logik, jeder menschlichen und gerichtlichen Erfahrung widersprechen. Auch deswegen steht der Anklagevorwurf als Fantasiegebilde der Anklagebehörde ohne jede reale Grundlage im freien Raum.

**Den Einlassungen meiner Mandantin** kommt ein hoher Beweiswert zu. Denn K.M. hat sich nicht nur über eine von der Verteidigung schriftlich vorbereitete Erklärung zu dem Anklagevorwurf eingelassen. Vielmehr hat sie darüber hinaus Fragen aller Prozessbeteiligten beantwortet. Dabei ist hervorzuheben, dass sie keiner einzigen Frage bei der Beantwortung ausgewichen ist. Sie hat folglich alle an sie gestellten Fragen beantwortet.

Ihre Einlassungen stellen einen schlüssigen und nachvollziehbaren Geschehensablauf dar. Ihre mündlichen und schriftlichen Einlassungen in der II. 2. Instanz sind auch in sich widerspruchsfrei. Hinzu kommt außerdem, dass sie mit den schriftlichen Einlassungen in der I. 1. Instanz im Kern identisch sind. Es ist also von einem konstanten Aussageverhalten auszugehen.

Die Aussagen sind zudem glaubwürdig und nicht zu widerlegen. Darüber hinaus werden ihre Einlassungen durch andere Beweismittel teilweise belegt bzw. von den Sachverständigen für möglich erachtet und somit im Ergebnis nicht widerlegt.

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

So hält die Sachverständige Dr. J. es für normal und nachvollziehbar, dass bei K.M. die von ihr angegebenen Erinnerungslücken zu Details der Geschehensabläufe bestehen. Es liegt insoweit keine Schutzbehauptung vor.

Ihre Einlassung, wonach das Kind zuerst mit dem Bein und nicht mit dem Kopf geboren wurde, konnte weder von dem Geburtsmediziner noch vom Rechtsmediziner ausgeschlossen werden.

Mit ihrer Einlassung zur Geburt mit Beinvorlage korrespondiert auch die Tatsache, dass die Plazenta auf dem Hinterkopf des Neugeborenen zum Erliegen kam. Wäre das Kind nämlich mit dem Kopf zuerst geboren worden, hätte die Plazenta logischerweise nicht auf dem Kopf, sondern zwangsläufig auf den Beinen des Neugeborenen zum Erliegen kommen müssen.

Für die Geburt mit Beinvorlage spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass meine Mandantin nach der Geburt ausweislich der Webhistory 9:10 Uhr explizit unter den Keywords „Ohnmacht nach Geburt“ im Internet surfte. Es bedarf keiner vertiefenden Erörterungen, dass sie unter diesen Begrifflichkeiten und Kombinationen der Suchbegriffe wohl nicht gesucht hätte, wenn genau dieser Vorgang nicht erlebnisfundiert gewesen wäre.

Auch Ihre Einlassung, wonach sie unmittelbar nach der Geburt in Ohnmacht gefallen sei, wird durch den Sachverständigen Dr. S. als nachvollziehbare Folge einer schwierigen Geburt bewertet.

Der Umstand, dass meine Mandantin auch noch nach Geburt des Kindes den Eltern nichts über die Geburt berichtete, korrespondiert mit der introvertierten Persönlichkeit, die ihr die Sachverständige Dr. J. bescheinigte.

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

Damit wird auch jeder Annahme schon im Ansatz der Boden entzogen, meine Mandantin könnte deshalb weiter geschwiegen haben, weil sie eine Straftat, nämlich die Tötung ihres Kindes verheimlichen wollte.

Diese besondere Persönlichkeitseigenschaft kann natürlich auch bei der Suche nach dem Motiv, warum K.M. ihre Schwangerschaft verheimlichte, nicht außen vor gelassen werden. Es ist nämlich vorliegend nicht davon auszugehen, dass ausschließlich das uns aus der Gerichtspraxis bekannte wissenschaftlich ungeklärte Phänomen der Schwangerschaftsverdrängung zum Schweigen der K.M. über ihre Schwangerschaft geführt hat. Daneben ist nämlich genau diese introvertierte Persönlichkeit ein weiterer Grund für dieses Verhalten.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass auch sonst kein Motiv erkenntlich ist, weshalb meine Mandantin ihr Kind hätte töten sollen. Sie kommt aus sozial gesicherten Verhältnissen. Sie hat ein sehr gutes Verhältnis zu den Eltern und Ihrer Schwester. Sie ist vollwertiges Familienmitglied anerkannt und integriert. Sie ist gebildet und Studentin.

Der Geschehensablauf lässt im Ergebnis kein strafbares Verhalten meiner Mandantin erkennen. Sie hat sich weder des Totschlags, auch nicht des Totschlags durch Unterlassen und nicht der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht. Entsprechende Anknüpfungstatsachen fehlen wie sich aus der nachfolgenden rechtlichen Würdigung ergibt.

## **V. Rechtliche Würdigung**

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit meiner Mandantin scheidet bereits an der von der Sachverständigen Dr. J. festgestellten Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB.

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin**

Von der Schuldunfähigkeit geht die Sachverständige schon für den Zeitraum vor der Geburt mit Ausnahme der Momente aus, in denen K.M. im Internet googelte.

Die Schuldunfähigkeit habe auch nach der Geburt angedauert. Zu Gunsten meiner Mandantin ist unter Anwendung des Zweifelssatzes davon auszugehen, dass die Geburtswehen und die Geburt des Kindes in dem Zeitraum ab vollständiger Inaktivität im Internet frühestens um 5.23 Uhr einsetzten bzw. erfolgte.

Aber selbst wenn man das Vorliegen der Schuldunfähigkeit verneinen wollte, so hat sich K.M. weder des Totschlags, des Totschlags durch Unterlassen oder der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht.

Zum Totschlag durch aktives Tun: Anknüpfungstatsachen für ein aktives Handeln mit unbedingtem Vorsatz sind nicht im Ansatz erkennbar. Weder die objektiven Tatbestandsmerkmale noch das subjektive Tatbestandsmerkmal sind erfüllt. Insoweit werden seitens der Verteidigung zur Frage des Vorliegens eines unbedingt vorsätzlichen Tötungsdelikts keine vertiefenden Ausführungen als notwendig erachtet.

Nähere Betrachtung verlangt der rechtliche Hinweis der Strafkammer, mit dem auf die Möglichkeit einer Verurteilung wegen Totschlags durch Unterlassung oder wegen fahrlässiger Tötung in der Alternative des Unterlassens hingewiesen wurde.

Dazu heißt es in dem 1. rechtlichen Hinweis, dass §§ 212,13 StGB oder § 222 StGB in Betracht kommen könnten,

"in dem es die Angeklagte nach dem Einsetzen der Geburtswehen unterließ, die zum Erhalt des Lebens ihres Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wozu hier insbesondere das Herbeirufen von Helfern gehört haben könnte".

In dem 2. rechtlichen Hinweis wurde das von der Kammer mögliche Unterlassen weiter ausgeführt:

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxln**

„nachdem (die Angeklagte) erkannte, dass die Geburt ihres Kindes beginnt, (bemühte sie sich) in keiner Weise, eine 3. Person zu Hilfe zu holen, obwohl sie noch nie ein Kind entbunden hatte, nie bei einer Entbindung zugegen gewesen war, sich vorab nicht über den Ablauf einer Geburt informiert und auch an keinerlei pränatalen Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen hatte, und bei diesem Unterlassen einen für das Neugeborene tödlichen Ausgang für möglich hielt, aber dem möglicherweise gleichgültig gegenüberstand (Vorsatz) oder gleichwohl auf das Überleben des Kindes vertraute (Fahrlässigkeit)“.

Totschlag durch Unterlassen scheidet aus. Hier wird vor allem auf die Voraussetzungen des Dolus eventuales verwiesen. So müssen auf der subjektiven Seite das Wissens- und Wollenselement vorliegen.

Es gibt schon keine Anknüpfungstatsachen dafür, dass K.M. zu irgendeinem Zeitpunkt erkannt haben könnte, das Kind befände sich in einer lebensgefährlichen Situation. Aber eben selbst wenn solche Anknüpfungstatsachen vorliegen würden, reichte das nicht aus.

So verlangt die Rechtsprechung für die Annahme von bedingtem Vorsatz neben dem Erblicken der konkreten Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung durch den Täter zugleich dessen billigende Inkaufnahme. Anhaltspunkte für ein solches voluntatives Vorsatzelement sind nicht ersichtlich. Die Annahme eines Totschlags durch Unterlassen ist daher mangels entsprechender Anknüpfungstatsachen ebenfalls auszuschließen.

Hinsichtlich der fahrlässigen Tötung stellt sich zunächst die Frage nach der Pflichtenlage. Ist eine werdende Mutter verpflichtet, Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen vornehmen zu lassen oder Schwangerschaftsberatungen aufzusuchen?

**Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –**

**Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin**

Zur Frage der Fahrlässigkeit vor der Geburt:

In § 219 StGB ist eine gesetzliche Beratungspflicht für werdende Mütter nur für einen ganz besonderen Fall geregelt. Das betrifft den Fall, dass sich die werdende Mutter mit dem Gedanken trägt, das werdende Leben nicht auszutragen und einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Der Schwangerschaftsabbruch steht gemäß § 218 StGB unter Strafandrohung. Er wird unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 1 StGB straflos gestellt, wenn die schwangere Frau dem Arzt nachweist, dass sie sich nach § 219 Abs. 2 S. 2 StGB vor dem Abbruch beraten lassen hat. Näheres dazu wird dann mit dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten geregelt.

Es ist also festzustellen, dass dieser Fall eben gerade nicht auf den meiner Mandantin zutrifft. Es gibt keine allgemeine Pflicht für schwangere Frauen Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen vornehmen zu lassen oder Schwangerschaftsberatungen außer aus dem vorgenannten Grunde aufzusuchen.

Ebenso steht es jeder werdenden Mutter frei selbst zu entscheiden, wie und wo sie die Geburt durchführen will. Anderes wäre mit Art. 1 und Artikel Art. 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Die werdende Mutter kann frei entscheiden, ob die Geburt in einem Krankenhaus, in einem Geburtshaus oder als Hausgeburt stattfindet. Die werdende Mutter ist auch in ihrer Entscheidung frei, ob sie sich für eine Geburt ohne fremde Hilfe entscheidet oder zur Geburt eine Hebamme, einen Arzt oder Dritte heranzieht.

Man wird aber von einer gebärenden Mutter verlangen können und auch verlangen müssen, dass sie aus der Garantenstellung heraus bei einer Geburt alleine - wie im Falle der K.M. - solche Umstände schafft, dass das Kind dabei nicht zu Schaden kommt.

Wir kennen Fälle aus der Gerichtspraxis, wo werdende Mütter ihre Kinder auf der Toilette, unter der Dusche stehend, im alkoholisierten Zustand oder sonst wie unter gefährlichsten Umständen zur Geburt brachten. Unter solchen Umständen ist es objektiv

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

vorprogrammiert, dass Kinder bei der Geburt ums Leben kommen oder in der Gesundheit geschädigt werden.

Das alles trifft auf K.M. nicht zu. Im Gegenteil. Sie hat für die Geburt gefähderungsfreie Bedingungen geschaffen. So gebar sie ihren Sohn auf der Schlafcouch. Damit waren Bedingungen gegeben, die soweit voraussehbar eine risikofreie Geburt gewährleisten.

K.M. handelte also nicht pflichtwidrig, indem sie es unterließ, Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen vornehmen zu lassen und Schwangerschaftsberatungen wahrzunehmen. Sie hatte auch das freie Recht sich für eine Geburt ohne Heranziehung fremder Hilfe zu entscheiden. Sie handelte fürsorglich bei der Wahl der Schlafcouch als Geburtsort.

Unter den gegebenen Umständen konnte sie davon ausgehen, dass sie das Kind ohne Gesundheits- oder Lebensrisiko gebären würde.

Auch sonst haben sich keine Anknüpfungstatsachen ergeben, die K.M. zu einer Beratung oder Untersuchung hätten drängen müssen. So gab es keine Auffälligkeiten während der Schwangerschaft, die K.M. zu Schwangerschaftsuntersuchungen hätten veranlassen müssen. Denn die Schwangerschaft verlief völlig unauffällig und somit normal. Mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko für das Kind während der Geburt musste K.M. also nicht rechnen. Einer Hausgeburt stand auch von daher nichts entgegen.

Es würde selbst bei hypothetisch unterstellter Pflicht auch an einer entsprechenden Kausalkette ermangeln. Die Beweisaufnahme hat nichts für die Annahme ergeben, dass der Erstickungstod nach der Geburt durch Wahrnehmung von Beratungen und Untersuchungen vor der Geburt hätte vermieden werden können.

***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

Zur Frage der Fahrlässigkeit ab der Geburt:

Die Garantenstellung einer Mutter beginnt bekanntlich mit dem Einsetzen der Geburtswehen. Nun konnte in der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, wann diese einsetzten. Zu Gunsten meiner Mandantin ist unter Anwendung des Zweifelssatzes davon auszugehen, dass die Geburtswehen und die Geburt des Kindes zwischen der letzten Google-Aktivität und dem Auffinden meiner Mandantin im Badezimmer durch die Eltern einsetzten bzw. erfolgte. Selbst wenn man also der Auffassung der Sachverständigen Dr. J. hinsichtlich der Schuldunfähigkeit nicht folgen wollte, scheidet die Annahme fahrlässigen Verhaltens als Ursache für den Erstickungstod des Neugeborenen aus.

Denn es gibt schon keine Anknüpfungstatsachen dafür, dass allein das Einsetzen der Geburtswehen hätte Anlass sein müssen, fremde Hilfe für die Geburt hinzuzuziehen. Aber selbst wenn man das in schon fast abenteuerlicher Weise bejahen wollte, so käme man dann noch immer nicht zu dem Ergebnis, dass durch diese Unterlassung kausal der Erstickungstod des Neugeborenen eingetreten wäre. Denn wer nicht geboren wurde und deshalb nicht atmet kann auch nicht Ersticken. Folglich konnten Dritte auch das Ersticken eines noch nicht geborenen Menschen nicht verhindern.

Nichts anderes gilt für den Zeitraum nach der Geburt. Würde man der Einlassung meiner Mandantin nicht folgen wollen, wonach sie unmittelbar nach der Geburt in Ohnmacht gefallen sei, wäre auch dann das Leben des Neugeborenen nicht zu retten gewesen. Überzeugend führte dazu der Geburtsmediziner Dr. S. aus, dass die fachkundigen Eltern im Falle ihres Herbeirufens aus dem Nachbarzimmer mangels fachkundigen Wissens objektiv nicht in der Lage gewesen wären, erfolgreich Reanimationsmaßnahmen durchzuführen.

Insoweit betrachtet kommt es auf die Frage des subjektiven Vermögens meiner Mandantin gar nicht mehr an. Dennoch verweist die Verteidigung der Vollständigkeit halber darauf, dass K.M. im Hinblick auf die physische und psychische Extrembelastung



***Kindstötungsprozess am LG Berlin – Plädoyer vom 03.11.2015 –***

***Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin***

durch die Geburt gar nicht mehr in der Lage gewesen wäre zu erkennen, dass sie fremde Hilfe herbeirufen müsste und auch nicht mehr in der Lage dazu gewesen wäre, nach dieser Erkenntnis zu handeln.

**VI. Anträge**

In Konsequenz meiner Ausführung beantrage ich daher, wie folgt für Recht zu erkennen:

1. K.M. wird freigesprochen.
2. Die Kosten und notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.
3. Für die Zeit der erlittenen Untersuchungshaft vom 10. Dezember 2012 bis einschließlich 15. März 2013 wird meiner Mandantin Haftentschädigung zugesprochen.